



Merkblatt

zur

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern

Übersetzungsversuch aus dem Amtsdeutschen in verständliches Deutsch von Alois Niecholot

Der Einfachheit halber werde ich in dieser Ausarbeitung nur von einem Beamten und seiner nicht-verbeamteten Ehegattin schreiben und damit immer auch die Beamtin und ihren Ehegatten einschließen, ebenfalls das Verhältnis Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Beamte des Landes Baden-Württemberg müssen zu ihrer Absicherung in Krankheitsfällen eine private Krankenversicherung über 50 % und Versorgungsempfänger über 30% der Krankenkosten abschließen. Die dann nicht versicherten 50 % bzw. 70% der Aufwendungen können im Falle einer Erkrankung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) im Rahmen der Beihilfe eingereicht werden, womit in den allermeisten Fällen alle Aufwendungen abgesichert sind. Bei Behandlungen in Privatkliniken oder bei Behandlungen im Ausland haben die Beihilfeberechtigten die Merkblätter des LBV zu beachten.

Bei Aufwendungen für Ehegattinnen muss beachtet werden, dass die Ehefrau, sofern sie in irgendeiner Weise einer versicherungspflichtigen Berufstätigkeit nachgeht, in aller Regel selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichert ist. Für Kosten, die nicht von der GKV übernommen werden, kann beim LBV ebenfalls Beihilfe beantragt werden. Hier ist jedoch zu beachten, dass das Einkommen der Ehefrau in jedem der beiden Jahren vor dem entsprechenden Beihilfeantrag den Betrag von mehr als 20.000,- € Einkommen nach §2 Einkommenssteuergesetz (EStG) nicht übersteigen darf.

Die Berechnung des Einkommens erfolgt wie folgt: Alle Einkünfte werden eingerechnet, also auch zum Beispiel Mieteinkünfte oder Einkünfte aus Vermögen, auch Einkünfte aus künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit oder Vortragstätigkeit. Ausgenommen sind hier nur anerkannte Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, die ja pauschal vom jeweiligen Arbeitgeber versteuert werden müssen. Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Hat die Ehegattin ihr Berufsleben bereits beendet und bezieht eine Rente, muss Folgendes beachtet werden:

In entsprechenden Gesetzen, Vorschriften und Merkblättern wird an dieser Stelle von Leibrenten gesprochen. Leibrenten sind gleichbleibende Bezüge, die auf Lebenszeit einer bezugsberechtigten Person ausgezahlt werden. Eine Leibrente ist zum Beispiel die gesetzliche Altersrente.

Eine solche Alters-/Leibrente wird dann nicht bei der Berechnung der 20.000,- €-Grenze eingerechnet, wenn der erstmalige Rentenbeginn **vor** dem 01. Januar 2021 liegt. In diesem Fall sollte es in nahezu allen Fällen keine Probleme geben, unter der Schallgrenze von 20.000,-€ zu bleiben.

Bei einem erstmaligen Rentenbeginn nach diesem Termin, wird die Altersrente abzüglich eventueller Werbungskosten bei den 20.000,-€ angerechnet. Wenn es da aber ganz knapp hergehen kann, empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen. Auch ein Blick auf den Steuerbescheid kann behilflich sein.

An dieser Stelle aber noch der Hinweis: Die Ehefrauen sind in aller Regel über ihre GKV zu 100% abgesichert. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen entstehen Kosten über dem Satz der GKV und nur diese Kosten können bei der Beihilfe eingereicht werden. Von der GKV muss aber eine Erklärung eingeholt werden, aus der die Gründe für die Nichtbegleichung dieser Mehrkosten hervorgehen. Dann **kann** das LBV, muss aber nicht, die entstandenen Kosten übernehmen. In einem solchen Fall sollte man einfach einmal einen Beihilfeantrag stellen und schauen was das LBV dazu schreibt.

Im Hinblick auf die Jahre in denen die Einkünfte für das Erstatzen einer Beihilfe maßgeblich sind, hier ein kleines Beispiel:

Die Ehefrau eines Beamten wird am 17. Oktober 2021 von einem Arzt behandelt. Dieser Arzt schickt seine Rechnung am 15. November 2021. Der Beamte stellt am 15. Januar 2022, also im Jahr nach der Behandlung und der Rechnungsstellung einen Beihilfeantrag.

Für die Feststellung ob die Einkünftegrenze überschritten ist, **sind die beiden Jahre vor der Stellung des Beihilfeantrags** und nicht die beiden Jahre vor der Behandlung und Rechnungsstellung maßgeblich. Hier also die Jahre 2021 und 2020. Hätte der Beamte den Beihilfeantrag aber bereits im Jahr der Behandlung und Rechnungsstellung, also im Jahr 2021 gestellt, würden die Jahre 2020 und 2019 für die Berechnung der Einkünftegrenze herangezogen.

Eventuell kann bei diesen beiden maßgeblichen Jahren etwas jongliert werden. Es geht ja nicht um die beiden Jahre vor der Behandlung und Rechnungsstellung, sondern um die beiden Jahre vor der Beihilfeantragstellung. Ist es absehbar, dass sich die Einkommensverhältnisse in den folgenden Jahren wieder verschlechtern, kann der Beihilfeantrag ein oder zwei Jahre später eingereicht werden, wobei die Verjährungsfristen zu beachten sind.

Bei einem Beihilfeantrag für die Ehegattin ist immer die Frage zu den Einkünften im Beihilfevordruck LBV301 oder an entsprechender Stelle bei einem Online-Antrag zu beantworten. Bei Antragstellung mit der Handy-App ist das nicht möglich. In diesem Fall muss auf eine der beiden anderen Einreichungsmöglichkeiten ausgewichen werden.